

# **Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg**



**Nr. 17 vom 27. Mai 2020**

---

## **Ordnung**

**über die Aufhebung des**

**Diplomstudiengangs**

**Fahrzeugbau: Werkstoffe und Komponenten**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 i.V.m § 32 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat das Rektorat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 19. Mai 2020 auf Vorschlag der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie, Beschluss vom 10. März 2020, nachstehende

**Ordnung über die Aufhebung  
des Diplomstudienganges Fahrzeugbau: Werkstoffe und Komponenten  
an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

erlassen.

**§ 1**

**Einstellung und Aufhebung des Studienganges**

In den Diplomstudiengang Fahrzeugbau: Werkstoffe und Komponenten mit dem Abschluss Dipl.-Ing. wird ab dem Wintersemester 2020/2021 nicht mehr immatrikuliert. Nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist ist der Studiengang aufgehoben.

**§ 2**

**Übergangs- und Härtefallregelung**

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, können ihr Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 27. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 6 vom 4. Juni 2014), zuletzt geändert durch die Neufassung der Prüfungsordnung vom 16. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 30 vom 16. Dezember 2014), bis zum Ablauf des Wintersemesters 2026/27 fortsetzen. Sie haben Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen bis zum Ablauf des Wintersemesters 2026/27.

Die Anmeldung zu Prüfungen sowie zur Anfertigung der Bachelorarbeit muss so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingehalten werden kann.

Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Wintersemesters 2026/27 beendet haben, werden exmatrikuliert.

(2) In Fällen unbilliger Härte kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden die Frist nach Absatz 1 verlängern. Der Studierende hat in seinem Antrag darzulegen, inwiefern er durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände am Abschluss des Studiums innerhalb der Frist nach Absatz 1 gehindert war. Die Tatsachen, die einen Härtefall begründen sind, glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Mit Studierenden, deren Antrag stattgegeben worden ist, wird ein individueller Studienplan durch den Prüfungsausschuss erarbeitet.

Studierende, deren Antrag abgelehnt worden ist, werden exmatrikuliert. Sie erhalten die Möglichkeit sich in den Diplomstudiengang Advanced Components: Werkstoffe

für die Mobilität zu immatrikulieren, wobei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die bereits im Diplomstudiengang Fahrzeugbau: Werkstoffe und Komponenten erbracht worden sind, angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten, Bezeichnung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Freiberg, den 26. Mai 2020

gez.  
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht  
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg